

## 1.7 Gebiete mit zu prüfender Nutzung

Die Gemeinden überprüfen die aktuelle Nutzungszuweisung der im Anhang A2 aufgeführten Gebiete und legen diese im Rahmen der Ortsplanung neu fest.

*Federführung: betroffene Gemeinden*

*Beteiligte: –*

*Termin: laufend*

### **Planungsauftrag 1.7 A**

Die im KRP ausgeschiedenen Gebiete mit zu prüfender Nutzung sind nicht Teil des Siedlungsgebiets. In ihnen besteht in der Regel Änderungsbedarf im Bereich der Zonenpläne oder der kommunalen Richtpläne. Dieser kann insbesondere auf die folgenden Gegebenheiten zurückzuführen sein:

### *Erläuterungen*

- a) Das Departement für Bau und Umwelt (DBU) hat als kantonale Genehmigungsinstanz die betroffenen Gebiete im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigung ausgenommen oder sistiert, weil sie den gesetzlichen Vorgaben nach § 5 Abs. 3 PBG nicht entsprachen.
- b) Die rechtlichen Verhältnisse haben sich geändert.
- c) Es handelt sich um Reservebauzonen, die vor dem 1. April 1996 in Kraft gesetzt wurden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten diese Gebiete nicht als Bauzonen.